

GEMEINDE MOORENWEIS

Landkreis Fürstenfeldbruck

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Moorenweis (EWS)

vom 05.10.2006

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 280), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Moorenweis

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell und Steinbach.“

§ 2

§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht im Außenbereich liegen und durch einen Kanal erschlossen werden.“

§ 3

§ 8 Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„³Wird ein Kontrollschacht, in den die Grundstücksentwässerungsanlage mündet (§ 9 Abs. 3 Satz 1) nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist freigelegt, kann die Gemeinde den Schacht auf Kosten des Grundstückseigentümers freilegen oder freilegen lassen.“

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den 05.10.2006



Gemeinde Moorenweis

Schäffler
Erster Bürgermeister